

Richtlinie

zur Zulassung von internationalen Studienbewerberinnen und Studienbewerben an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 03.04.2018

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 48, 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Einschreibungsordnung der RWTH in der aktuellen Fassung hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Es ist das Ziel der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, akademische Spitzenforschung voranzutreiben und in einer sich globalisierenden Welt die eigene Exzellenz in Forschung und Lehre auszubauen. Zu diesem Zweck benötigt die RWTH Aachen Menschen, die bereit sind, ihre Vielfältigkeit als Chance und Potenzial für sich, die Hochschule und das Gemeinwohl zu nutzen.

Um sicherzustellen, dass dieses Ziel erreicht wird, soll diese Richtlinie die Grundlage für eine faire, transparente und nachvollziehbare Auswahl unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern bilden und die gerechte Gleichbehandlung aller gewährleisten.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gruppen internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber sind diejenigen Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Studienbewerberinnen und -bewerber, die sowohl eine nicht-deutsche als auch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gelten als deutsche Studienbewerberinnen bzw. -bewerber.
- (2) Im Rahmen dieser Richtlinien werden folgende Gruppen internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber unterschieden:
 - a) Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer: Darunter fallen alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber die Hochschulzugangsberechtigung durch die Ablegung eines nach deutschem Recht qualifizierenden Schul- bzw. Hochschulabschlusses erworben haben.
 - b) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der EU oder EWR: Darunter fallen alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Staatsbürgerschaft eines Staates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besitzen und nicht unter Buchstabe a) fallen.
 - c) Personen aus Drittländern: Darunter fallen alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Staates besitzen und nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule oder Hochschule erworben haben und die sich für ein Studium mit Abschluss an der RWTH Aachen bewerben.
Personen, auf die die oben genannten Kriterien zutreffen und die ihre Hochschulzugangsberechtigung durch eine erfolgreiche Teilnahme an der Feststellungsprüfung erworben haben, gelten ebenfalls als Personen aus Drittländern.
 - d) Austauschstudierende: Darunter fallen unabhängig von den in § 1 Abs. (2), Punkte a.)-c.) getroffenen Unterscheidungen alle Personen, die von einer ausländischen Hochschule an die RWTH Aachen kommen, um einen befristeten Aufenthalt zu absolvieren, der nicht dem Ziel dient, einen Abschluss der RWTH Aachen zu erwerben. Diese Gruppe umfasst sowohl Personen, die im Zuge eines Austauschprogrammes an die RWTH Aachen kommen (so genannte »Incomings«) als auch Personen, die einen selbst organisierten Aufenthalt absolvieren möchten (so genannte »free mover«).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Entscheidungen über die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern trifft die Rektorin bzw. der Rektor vertreten durch die zuständige Verwaltungseinheit der Zentralen Hochschulverwaltung.
- (2) Die Fachabteilung des International Office ist bezüglich der Bewerbungen für grundständige Studiengänge zuständig für die Zulassung aller internationalen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.
- (3) Die Fachabteilung des International Office ist bezüglich der Bewerbungen für Masterstudiengänge zuständig für die Bewerbungen aller Bewerberinnen und Bewerber, die ihre akademische Qualifikation für das Masterstudium im Ausland erworben haben. Dies umfasst auch deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger.
- (4) Die Fachabteilung des International Office ist bezüglich der Bewerbungen für ein Promotionsstudium zuständig für die Bewerbungen aller Bewerberinnen und Bewerber, die ihre akademische Qualifikation für die Promotion im Ausland erworben haben. Dies umfasst auch deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger.
- (5) Die Fachabteilung des International Office ist bezüglich der Bewerbungen für den Studierendenstatus in Deutschkursen und für ein Studium mit dem Abschluss außerhalb der RWTH (Kurzzeitstudium bzw. Austauschstudium) zuständig für alle Bewerberinnen und Bewerber.
- (6) Für alle anderen Gruppen und beantragten Studienformen ist das Studierendensekretariat der RWTH zuständig.

§ 3 Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber können zum Studium an der RWTH Aachen zugelassen werden, wenn sie
 - a) einen Nachweis der Berechtigung zum gewählten Studium im Sinne des § 49 Hochschulgesetz erbringen,
 - b) den Nachweis der erforderlichen sprachlichen Kenntnisse vorlegen,
 - c) die Bestätigung vorlegen, dass sie den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang in Deutschland noch nicht verloren haben,
 - d) gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung oder der vorliegenden Richtlinie an einem Testverfahren teilnehmen, in dem die Eignung für den Studiengang getestet wird, und
 - e) den Nachweis der sonstigen besonderen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges erbringen.
- (3) Die Zulassung erfolgt gemäß den nachfolgenden Vorschriften.
- (4) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits ein Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, können zugelassen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen der RWTH Aachen erfüllen. Die Zulassung an einer anderen deutschen Hochschule ist nicht auf die RWTH Aachen übertragbar.

- (5) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung bzw. des einschlägigen ersten Studienabschlusses internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber richtet sich nach der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise NRW – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (6) Zulassungsanträge werden im Hinblick auf die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nur geprüft, wenn zu allen Punkten des Zulassungsantrages vollständige Angaben gemacht wurden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, die Formulare der RWTH Aachen zu verwenden. Die Verwendung anderer als der vorgeschriebenen Formulare kann zum Ausschluss vom Verfahren führen.
- (7) Die Ermittlung eines Sachverhalts kann gemäß § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen abgebrochen werden, wenn die Zulassungsentscheidung so spät erfolgen würde, dass eine Einschreibung bis zum Vorlesungsbeginn nicht mehr erfolgen kann.

§ 4

Sprachliche Qualifikation

- (1) Für einen Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die nicht über einen erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Hochschulstudiums verfügen, für den ein Sprachnachweis Zulassungsvoraussetzung war. Alles Weitere regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) sowie die übergreifende Prüfungsordnung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für einen Studiengang in überwiegend englischer Sprache ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von den Studienbewerberinnen und -bewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben haben. Als ausschließlich englischsprachig werden die Bildungseinrichtungen in den folgenden Ländern anerkannt: Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika. Alles Weitere regeln die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.
- (4) Für Studiengänge, die neben Deutsch und Englisch noch Kenntnisse in weiteren Sprachen erfordern, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 5

Bescheide der Hochschule

- (1) Zulassungen werden elektronisch mitgeteilt. Sie werden unter der Auflage erteilt, dass die im Antrag gemachten Angaben bei der Einschreibung durch Originaldokumente sowie deren Übersetzungen, angefertigt durch eine vereidigte Übersetzerin bzw. einen vereidigten Übersetzer, belegt werden. Wer zum Zeitpunkt der Antragstellung für einen zulassungsfreien Studiengang die erforderlichen Zeugnisse noch nicht nachweisen kann, kann unter der Auflage zugelassen werden, diese Nachweise bei der Einschreibung zu erbringen. Zulassungsbescheide können weitere Auflagen enthalten. Im Fall von fachlichen Auflagen kann seitens des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt werden, dass die erteilten Auflagen während des Studiums erfüllt werden dürfen.

- (2) Zulassungsbescheide gelten nur für den bezeichneten Studiengang und das bezeichnete Semester. Sie sind nicht übertragbar.
- (3) Der Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn eine der im Zulassungsbescheid genannten Auflagen nicht erfüllt ist oder die Einschreibung nicht für das bezeichnete Semester erfolgt. Er kann zurückgenommen werden, wenn im Antrag unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden oder nachträglich die Echtheit in Kopie vorgelegter Urkunden nicht festgestellt werden kann. Sofern ein Antrag nicht drei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beschieden wurde, gilt er als abgelehnt.
- (4) Die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

**Zweiter Abschnitt:
Zulassung zu grundständigen Studiengängen**

§ 6

**Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung
zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen**

- (1) Anträge auf Zulassung zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der RWTH Aachen zu stellen. Andere Formen der Antragstellung sind nicht zulässig. Die Studienbewerberin bzw. der -bewerber hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
- (2) In dem elektronisch zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Angabe der Muttersprache
 - b) eine vollständige Darstellung des Lebenslaufes einschließlich aller Schul- und Ausbildungszeiten, Berufstätigkeiten oder Praktika
 - c) Angaben zur erreichten Hochschulzugangsberechtigung (Reifezeugnis, Schulabgangszeugnis, Hochschulaufnahmeprüfungen etc.)
 - d) Angaben zu einem bereits begonnenen oder abgeschlossenen Hochschulstudium, erlangten Hochschulzeugnissen sowie an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestandenen Prüfungen
 - e) genaue Angaben zu vorhandenen Kenntnissen der deutschen und englischen Sprache unter Benennung der erlangten Zeugnisse/Sprachnachweise.
- (3) Parallel zur elektronischen Antragstellung müssen die zur Überprüfung der Angaben erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester an der RWTH Aachen vollständig hochgeladen werden; diese Fristen sind Ausschlussfristen.

- (4) Im Ausland ausgestellte Urkunden über den Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 HG (Hochschulzugangsberechtigung) und über Leistungen oder Prüfungen in einem Studium an ausländischen Hochschulen können bei der Antragstellung in einfacher Kopie eingereicht werden. Besteht nach dem Kenntnisstand der Universität für ein Land eine besondere Fälschungsproblematik oder erscheint dies aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geboten, bedürfen die Urkunden der amtlichen Beglaubigung durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland sowie gegebenenfalls eine Echtheitsbestätigung.
- (5) Sind Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einer Person beglaubigt ist, die als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer vereidigt ist. Im Zweifel darf die RWTH Aachen eine Übersetzerin bzw. einen Übersetzer ihrer Wahl bestimmen. Die Kosten für eine Beglaubigung oder Übersetzung sind durch die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu tragen.

§ 7

Auswahl internationalen Studienbewerberinnen und –bewerber für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

- (1) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerber aus Drittländern erfolgt zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen in erster Linie nach dem Grad der Eignung und Leistungsfähigkeit, wie sie sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt. Außerdem wird angestrebt, verschiedene Nationalitäten in größtmöglicher Varianz zu berücksichtigen. Dafür wird unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangfolge erstellt.
- (2) Die Rangfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, so dass auf keine Nationalität mehr als maximal ein Platz mehr als auf andere Nationalitäten entfällt (Rangplatzänderung). Bei Notengleichheit entscheidet unter den Bewerberinnen und Bewerbern einer Nationalität das Los über den Rangplatz. Diese Regelung gilt nicht, wenn innerhalb der gesetzlichen Quote für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Drittländern genug Plätze für alle Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.
- (4) In der Rangfolge werden nur solche Studienbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung mit der Durchschnittsnote von umgerechnet in das deutsche Bewertungssystem mindestens „gut“ (bis einschl. 2,5) erreicht haben.

§ 8

Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu zulassungsfreien grundständigen Studiengängen

- (1) Folgende Friste gelten für die Antragstellung zur Zulassung zu zulassungsfreien grundständigen Studiengängen:
 - a) Für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der EU und EWR gelten für die Bewerbung und Einschreibung die Fristen wie für deutsche Studienbewerberinnen und –bewerber. EU-Angehörige können sich bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der vorgegebenen Fristen nach Erstellung eines Accounts in RWTHonline direkt zum Fachstudium einschreiben. Der Nachweis über das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung kann entweder durch die RWTH Aachen oder eine offizielle Vorprüfstelle einer Landesregierung erstellt werden.
 - b) Für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Drittländern gemäß § 1 Abs. 2c gilt, dass Anträge auf Zulassung zu grundständigen zulassungsfreien Studiengängen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester eingegangen sein müssen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
 - c) Bewerberinnen und Bewerber, die an einem vorgeschalteten, propädeutischen Deutschsprachkurs der RWTH Aachen teilnehmen und während der Teilnahme an dem Kurs als Studierende der RWTH Aachen eingeschrieben sein möchten, müssen die Aufnahme in den Deutschkurse sowie ihre Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Deutschkurs oder an der damit einhergehenden Einschreibung.
- (2) Die Veränderung der Fristen erfolgt in Abstimmung mit dem Rektorat auf Vorschlag des International Office. Kopien von Sprachtests und Zeugnissen über Prüfungen, die erst nach Ablauf der Ausschlussfrist, aber vor Beginn des Studiums abgelegt werden können, können bis zur Einschreibung nachgereicht werden. In diesem Fall wird eine bedingte Zulassung ausgesprochen.

§ 9

Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Drittländern für die Zulassung zu zulassungsfreien grundständigen Studiengängen

In Abhängigkeit vom gewählten Studiengang wird internationalen Studienbewerberinnen und -bewerbern bei Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium in der Regel erteilt, wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung mit der Durchschnittsnote von umgerechnet in das deutsche Bewertungssystem mindestens "gut" (bis einschl. 2,5), erreicht haben. Weist ein Zeugnis eine Gesamtnote/Durchschnittsnote aus, so wird diese berücksichtigt. Weist das Zeugnis keine Gesamtnote/Durchschnittsnote aus, erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

§ 10
Zugang zum grundständigen Studium für Studienbewerberinnen
und -bewerber gemäß § 49 Abs. 5 HG

- (1) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber können zum grundständigen Studium gemäß § 49 Abs. 5 HG zugelassen werden, wenn sie
 - a) sich fristgerecht und unter Einreichung aller erforderlichen Unterlagen beworben haben,
 - b) den Nachweis erbringen können, dass sie erfolgreich eine Bildungseinrichtung der sekundären Schulbildung im Ausland besucht haben und dort zum Studium berechtigt sind, und
 - c) an einem Zugangsprüfungsverfahren der RWTH Aachen teilgenommen haben und durch die Zugangsprüfung ihre fachliche Eignung und die notwendigen methodischen Fähigkeiten für das Studium nachgewiesen haben.
- (2) Für eine Bewerbung sind zunächst die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) das Zulassungsantragsformular der RWTH Aachen, das auf den Webseiten der Universität zur Verfügung gestellt wird
 - b) Kopien der Zeugnisse über die bisherige Schulbildung und ggfs. von einer zertifizierten Übersetzerin oder einem zertifizierten Übersetzer angefertigte Übersetzungen ins Deutsche oder Englische, wenn diese Zeugnisse in einer anderen Sprache ausgestellt wurden. Aus den Zeugnissen muss hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss der Schulbildung im Heimatland, spätestens jedoch bis zum 15. Juli des Jahres für das die Bewerbung eingereicht wurde, die Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland erhalten kann.
- (3) Für die Bewerbung zum Wintersemester müssen die oben aufgeführten Unterlagen vollständig an der RWTH Aachen University eingereicht werden. Eine Bewerbung zum Sommersemester ist nicht möglich.
- (4) Nach einer Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch das International Office und den für den von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern ausgewählten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss werden diejenigen Personen zu einer Zugangsprüfung eingeladen, deren Unterlagen erwarten lassen, dass sie aufgrund ihres Bildungsstands und Leistungsvermögens in der Lage sind, nach Abschluss ihrer Schulbildung im Heimatland ein Studium in Deutschland aufnehmen zu können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Prüfung.
- (5) Die Zugangsprüfung der RWTH Aachen besteht aus dem Test für Ausländische Studierende (TestAS) sowie einem Prüfungsgespräch. Beim TestAS müssen der Kerntest sowie das zum gewählten Fach passende spezifische Testmodul in deutscher Sprache absolviert werden.

- (6) Zugang erhalten Personen, die in Ihren Schulzeugnissen mindestens eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht haben, und die im TestAS, in drei der vier Bereiche des Kerntests überdurchschnittliche Ergebnisse im Prozentrang aufweisen können. Zudem müssen in dem zum Studiengang passenden Zusatzmodul folgende Werte erreicht werden:
- im Modul Wirtschaftswissenschaften müssen drei Bereiche von vieren überdurchschnittlich zum Prozentrang sein,
 - im Modul Ingenieurwissenschaften müssen zwei Bereiche von dreien überdurchschnittlich zum Prozentrang sein,
 - im Modul Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften müssen zwei Bereiche von dreien überdurchschnittlich zum Prozentrang sein,
 - im Modul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften müssen sämtliche Bereiche überdurchschnittlich zum Prozentrang sein.

Des Weiteren müssen die Prüferinnen und Prüfer in dem Prüfungsgespräch zu der Beurteilung kommen, dass eine Studierfähigkeit an der RWTH Aachen gegeben ist. Vom Prüfungsgespräch können auf Beschluss des Prüfungsausschusses Personen befreit werden, die Schulzeugnisse mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,5 und einen TestAS mit einem Gesamtprozentrang von 85 oder höher vorweisen können.

- (7) Für Personen, die über den Zugang gemäß § 49 Abs. 5 HG zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen werden, wird eine Unterquote in Höhe von 10 von Hundert gemäß § 28 Abs. 3 der Vergabeverordnung eingerichtet.
- (8) Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden. Das Weitere regelt gegebenenfalls die Gebührenordnung der RWTH Aachen.
- (9) Die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung entbindet von der Erbringung eines Sprachtests nach § 4 dieser Richtlinie.
- (10) Die RWTH Aachen gewährt die Zulassung zum Studium gemäß § 49 Abs. 5 HG nur Personen, die erfolgreich am Prüfungsverfahren der RWTH Aachen teilgenommen haben. Das Ergebnis der Zugangsprüfung anderer Hochschulen oder Dritter ist nicht auf die RWTH Aachen übertragbar. Die Möglichkeit des Hochschulwechsels nach § 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (BAHZVO) bleibt davon unberührt.

Dritter Abschnitt: Zulassung zu Masterstudiengängen

§ 11

Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der RWTH Aachen zu stellen. Andere Formen der Antragstellung sind nicht zulässig. Die Studienbewerberin bzw. der -bewerber hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
- (2) In dem elektronisch zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Angabe der Muttersprache
 - b) eine vollständige Darstellung des Lebenslaufes einschließlich aller Schul- und Ausbildungszeiten, Berufstätigkeiten oder Praktika
 - c) Angaben zur erreichten Hochschulzugangsberechtigung (Reifezeugnis, Schulabgangszeugnis, Hochschulaufnahmeprüfungen etc.)
 - d) Angaben zu einem bereits begonnenen oder abgeschlossenen Hochschulstudium, erlangten Hochschulzeugnissen sowie an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestandenen Prüfungen
 - e) genaue Angaben zu vorhandenen Kenntnissen der deutschen und englischen Sprache unter Benennung der erlangten Zeugnisse/Sprachnachweise.
- (3) Parallel zur elektronischen Antragstellung müssen die zur Überprüfung der Angaben erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester an der RWTH Aachen vollständig hochgeladen werden; diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Im Ausland ausgestellte Urkunden über den Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 HG (Hochschulzugangsberechtigung) und über Leistungen oder Prüfungen in einem Studium an ausländischen Hochschulen können bei der Antragstellung in einfacher Kopie eingereicht werden. Besteht nach dem Kenntnisstand der Universität für ein Land eine besondere Fälschungsproblematik oder erscheint dies aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geboten, bedürfen die Urkunden der amtlichen Beglaubigung durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland (oder die eines anderen EU-Landes) oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland sowie gegebenenfalls einer Echtheitsbestätigung.
- (5) Sind Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einer Person beglaubigt ist, die als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer vereidigt ist. Im Zweifel darf die RWTH Aachen eine Übersetzerin bzw. einen Übersetzer ihrer Wahl bestimmen. Die Unkosten für eine Beglaubigung oder Übersetzung ist durch die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu tragen.

§ 12

Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Drittländern für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

- (1) Die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen bei Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, wie er sich aus dem Zeugnis des einschlägigen ersten Hochschulabschlusses ergibt. Außerdem wird angestrebt, verschiedene Nationalitäten in größtmöglicher Varianz zu berücksichtigen. Dafür wird unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangfolge erstellt.
- (2) Die Rangfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF NRW) erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, so dass auf keine Nationalität mehr als maximal ein Platz mehr als auf andere Nationalitäten entfällt (Rangplatzänderung). Bei Notengleichheit entscheidet unter den Bewerberinnen und Bewerbern einer Nationalität das Los über den Rangplatz. Diese Regelung gilt nicht, wenn innerhalb der gesetzlichen Quote für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Drittländern genug Plätze für alle Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.
- (4) Nach der Feststellung der Note sind die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber in den jeweiligen Fakultäten gemäß der jeweiligen Masterprüfungsordnungen zu prüfen. Nur Bewerbungen, die die fachlichen Anforderungen erfüllen, werden in das Ranglistenverfahren aufgenommen.
- (5) Wenn aufgrund der eingereichten schriftlichen Unterlagen eine fachliche Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers gegeben erscheint, kann die RWTH Aachen die Bewerberin oder den Bewerber zu einer besonderen Prüfung gemäß § 49 Abs. 10 HG einladen. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten in dieser Prüfung die Gelegenheit ihre fachliche Eignung nachzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer gesonderten Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Durchschnittsnote.
- (6) Das International Office erstellt nach Abschluss der Prüfung in den Fakultäten die endgültige Rangliste gem. der Absätze 2 und 3. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu zulassungsfreien Masterstudiengängen

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die gemäß §2 in die Zuständigkeit des International Office fallen, sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der RWTH Aachen zu stellen. Andere Formen der Antragstellung sind nicht zulässig. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

- (2) In dem elektronisch zu stellenden Zulassungsantrag sind die in § 11 Abs. 2 aufgelisteten Angaben zu machen. Grundsätzlich gilt die Einschreibordnung der RWTH Aachen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Parallel zur elektronischen Antragstellung müssen unter Angabe der im elektronischen Antragsverfahren erteilten Registriernummer die in § 11 Abs. 3 aufgelisteten sowie etwaige weitere nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Dokumente bis zu folgenden Fristen eingereicht werden:
 - a) Für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit ausländischer akademischer Vorbildung und EU/EWG-Angehörige gelten dieselben Fristen wie für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit deutscher akademischer Vorbildung.
 - b) Personen aus Drittländern müssen sich bis zum 1. März für das Wintersemester und bis zum 1. September für das Sommersemester des Folgejahres bewerben. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Kopien von Sprachtests und Zeugnissen über Prüfungen, die erst nach Ablauf der Ausschlussfrist, aber vor Beginn des Studiums abgelegt werden können, können bis zur Einschreibung nachgereicht werden, insofern die Prüfungsordnung eines Studiengangs diese Dokumente nicht als Bewerbungsvoraussetzung vorsieht. Im Fall einer späteren Nachreichung von Unterlagen wird eine bedingte Zulassung ausgesprochen.
- (4) Die Vorschriften des § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 14

Auswahl Studienbewerberinnen und -bewerber aus EU/EWR-Ländern und aus Drittländern für die Zulassung zu zulassungsfreien Masterstudiengängen

- (1) In Abhängigkeit vom gewählten Studiengang wird internationalen Studienbewerberinnen und -bewerbern bei Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium in der Regel erteilt, wenn sie nach Einschätzung des zuständigen Prüfungsausschusses die fachlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Masterstudiengang erfüllen.
- (2) Weist ein Zeugnis eine Gesamtnote/Durchschnittsnote aus, so wird diese berücksichtigt. Weist das Zeugnis keine Gesamtnote/Durchschnittsnote aus, erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.
- (3) Nach der Feststellung der Note sind die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber in den jeweiligen Fakultäten gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung, die für den gewählten Studiengang gilt, zu prüfen.
- (4) Wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen eine fachliche Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers gegeben erscheint, kann die RWTH Aachen die Bewerberin oder den Bewerber zu einer besonderen Prüfung gemäß § 49 Abs. 10 HG einladen. Die Bewerberinnen bzw. die Bewerber erhalten in dieser Prüfung die Gelegenheit ihre fachliche Eignung nachzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer gesonderten Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Durchschnittsnote.

- (5) Der Prüfungsausschuss des gewählten Studiengangs prüft die Bewerbung auf die fachliche Eignung der sich bewerbenden Person. Wenn Grundlagenfächer im vorhergehenden Studium fehlen, die gemäß Prüfungsordnung für das Studium des Masterstudiengangs erforderlich sind, kann eine bedingte Zulassung ausgesprochen werden. Die sich bewerbenden Personen sind verpflichtet, die in den Auflagen genannten Kurse bzw. Prüfungen bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich zu absolvieren.
- (6) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass die fachliche Eignung fehlt oder nicht ausreichend ist, ist die Bewerbung ablehnend zu bescheiden.

§ 15

Erbringen besonderer sprachlicher Voraussetzungen zur Bewerbung bei Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung

- (1) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung, in denen ein besonderes Maß an sprachlicher Fähigkeit in der deutschen Sprache erforderlich ist, kann der Nachweis von Sprachfähigkeiten auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten zum Zeitpunkt der Bewerbung verlangt werden. Als Nachweise werden folgende Sprachprüfungen anerkannt:
 - a) Bescheinigung eines Goethe-Instituts: Zertifikat B2
 - b) TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in mindestens drei Prüfungsbereichen (ein Prüfungsbereich darf mit Niveaustufe 3 abgeschlossen sein)
 - c) DSH 1
 - d) telc C1 Hochschule
- (2) Auf den Informationsseiten der Studiengänge mit besonderen sprachlichen Voraussetzungen werden Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten rechtzeitig über diese Bewerbungsvoraussetzung informiert. Der Sprachnachweis ist bei der Antragstellung über das Online-Bewerbungsformular der RWTH hochzuladen.

Vierter Abschnitt:

Zulassung zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

§ 16

Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Staatsbürgerschaft eines EU/EWR-Staates besitzen, sowie Bildungsinländer müssen ihre Bewerbung nach demselben Verfahren wie deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger stellen. Sie sind von den folgenden Regelungen nicht betroffen.
- (2) Anträge auf Zulassung zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der RWTH Aachen zu stellen. Andere Formen der Antragstellung sind nicht zulässig. Die Studienbewerberin bzw. der -bewerber hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

- (3) In dem elektronisch zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Angaben zu machen:
- a) Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Angabe der Muttersprache
 - b) eine vollständige Darstellung des Lebenslaufes einschließlich aller Schul- und Ausbildungszeiten, Berufstätigkeiten oder Praktika
 - c) Angaben zur erreichten Hochschulzugangsberechtigung (Reifezeugnis, Schulabgangszeugnis, Hochschulaufnahmeprüfungen etc.)
 - d) Angaben zu einem bereits begonnenen oder abgeschlossenen Hochschulstudium, erlangten Hochschulzeugnissen sowie an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestandenen Prüfungen
 - e) genaue Angaben zu vorhandenen Kenntnissen der deutschen und englischen Sprache unter Benennung der erlangten Zeugnisse/Sprachnachweise.

Zusätzlich sind die in der elektronischen Bewerbungsmaske geforderten Unterlagen vollständig hochzuladen.

- f) Zertifikat des TestAS (der TestAS muss in deutscher Sprache abgelegt werden und neben dem Kerntest das Modul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ umfassen)
- (4) Parallel zur elektronischen Antragstellung müssen bis zum 15. Juli für das Wintersemester die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen als elektronische Dokumente hochgeladen werden.
- (5) Im Ausland ausgestellte Urkunden über den Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 HG (Hochschulzugangsberechtigung) und über Leistungen oder Prüfungen in einem Studium an ausländischen Hochschulen können bei der Antragstellung in einfacher Kopie eingereicht werden. Besteht nach dem Kenntnisstand der Universität für ein Land eine besondere Fälschungsproblematik oder erscheint dies aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geboten, bedürfen die Urkunden der amtlichen Beglaubigung durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland sowie gegebenenfalls eine Echtheitsbestätigung.
- (6) Sind Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einer Person beglaubigt ist, die als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer vereidigt ist. Im Zweifel darf die RWTH Aachen eine Übersetzerin bzw. einen Übersetzer ihrer Wahl bestimmen. Die Kosten für eine Beglaubigung oder Übersetzung sind durch die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu tragen.

§ 17
**Auswahl internationalen Studienbewerberinnen und –bewerber
für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin**

- (1) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerber aus Drittländern erfolgt zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin in erster Linie nach dem Grad der Eignung und Leistungsfähigkeit, wie sie sich aus der Hochschulzugangsberechtigung sowie durch das im TestAS erzielte Ergebnis ergibt. Außerdem wird angestrebt, verschiedene Nationalitäten in größtmöglicher Varianz zu berücksichtigen. Dafür wird unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangfolge erstellt.
- (2) In der Rangfolge werden nur solche Studienbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt, die zu den 20% besten Teilnehmerinnen und Teilnehmern des TestAS einer jeweiligen Bewerbungsphase gehören. Der TestAS muss in deutscher Sprache abgelegt worden sein und neben dem Kerntest das Modul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ umfassen. Die Einstufung des TestAS ergibt sich dabei aus dem Mittelwert der beiden Prozentwerte für den Kerntest und für das Modul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“.
- (3) Die Rangfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.
- (4) Die sich aus Abs. 3 ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, so dass auf keine Nationalität mehr als maximal ein Platz mehr als auf andere Nationalitäten entfällt (Rangplatzänderung). Bei Notengleichheit entscheidet unter den Bewerberinnen und Bewerbern einer Nationalität der bessere Wert im TestAS, der ermittelt wird aus dem Mittelwert der beiden Werte für den Kerntest und für das Modul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“. Sollte auch dieser gleich sein, wird durch Los entschieden. Diese Regelung gilt nicht, wenn innerhalb der gesetzlichen Quote für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Drittländern genug Plätze für alle Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

Fünfter Abschnitt:
**Fachwechsel, Zulassung zu höheren Semestern
und Zulassung zu einem zeitlich befristeten Studium
mit Abschluss außerhalb der RWTH Aachen**

§ 18
Fachwechsel und Zweitstudienbewerberinnen und –bewerber

- (1) Bereits an der RWTH Aachen eingeschriebene Studierende können Anträge auf Zulassung zu einem anderen Studiengang (Abschlusswechsel, Fachwechsel bzw. Hinzunahme eines zweiten Studienganges), sofern für diesen keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, jeweils bis zum Vorlesungsbeginn des Bewerbungssemesters stellen. Auch hierfür ist die elektronische Form der Antragstellung vorgeschrieben.
- (2) Für den Fachwechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang gelten auch für bereits an der RWTH Aachen eingeschriebene internationale Studierende die Fristen und Formen für die Bewerbung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang.

§ 19

Zulassung zu höheren Fachsemestern

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits an einer anderen Hochschule Leistungen erbracht haben, und sich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben möchten, können sich für ein höheres Semester bewerben (so genanntes »HNC-Verfahren«). Die Bewerbung muss über das elektronische Antragsformular der RWTH erfolgen. Die Formen und Fristen dieses Verfahrens richten sich nach den Vorgaben des § 25 und 26 der Vergabeverordnung (VergabeVO NRW).

§ 20

Zulassung für ein zeitlich befristetes Studium mit Abschluss im Ausland

- (1) Für ein zeitlich befristetes Studium mit Abschluss im Ausland im Rahmen einer Vereinbarung kann, befristet auf höchstens insgesamt vier Semester, zugelassen werden, wer die Betreuungszusage einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der RWTH Aachen nachweist. Der Bewerbung müssen neben der Betreuungszusage und einem Learning Agreement die in § 6 Abs. 3 aufgelisteten Dokumente beigefügt werden. Die Zulassung erfolgt gemäß der in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Kriterien.
- (2) Für ein zeitlich befristetes Studium mit Abschluss im Ausland können Personen zugelassen werden, die außerhalb einer internationalen Vereinbarung oder eines Programms für ein Semester an der RWTH Aachen studieren möchten (so genannte »Free mover«). Die Zulassung erfolgt, wenn die formalen Voraussetzungen für den Studiengang erfüllt sind und wenn eine Betreuungsbestätigung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der RWTH Aachen vorliegt. Die Einschreibung kann, wenn durch die Betreuerin bzw. den Betreuer befürwortet, um maximal ein Semester verlängert werden. Für die Bewerbung sind die in § 18 Abs. 1 aufgeführten Unterlagen einzureichen.

Sechster Abschnitt:

Zulassung zum Promotionsstudium

§ 21

Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium von Studienbewerberinnen und –bewerbern, die eine qualifizierende akademische Vorbildung aus dem Ausland vorweisen, sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der RWTH Aachen zu stellen. Andere Formen der Antragstellung sind nicht zulässig. Die Studienbewerberin bzw. der -bewerber hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
- (2) In dem elektronisch zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Angaben zu machen (grundsätzlich gilt die Einschreibeordnung der RWTH Aachen in der jeweils geltenden Fassung):
 - a) Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Angabe der Muttersprache

- b) eine vollständige Darstellung des Lebenslaufes einschließlich aller Schul- und Ausbildungszeiten, Berufstätigkeiten oder Praktika
 - c) Angaben zur akademischen Bildung (Bachelorzeugnis, Masterzeugnis, Fächer-Noten-Listen etc.)
 - d) Angaben zu einem bereits begonnenen oder abgeschlossenen Hochschulstudium, erlangten Hochschulzeugnissen sowie an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden Prüfungen
 - e) genaue Angaben zu vorhandenen Kenntnissen der deutschen und englischen Sprache unter Benennung der erlangten Zeugnisse/Sprachnachweise.
- (3) Parallel zur elektronischen Antragstellung müssen die für die Überprüfung der Angaben erforderlichen Unterlagen hochgeladen werden.
- (4) Im Ausland ausgestellte Urkunden über den Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 HG (Hochschulzugangsberechtigung) und über Leistungen oder Prüfungen in einem Studium an ausländischen Hochschulen können bei der Antragstellung in einfacher Kopie eingereicht werden. Besteht nach dem Kenntnisstand der Universität für ein Land eine besondere Fälschungsproblematik oder erscheint dies aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geboten, bedürfen die Urkunden der amtlichen Beglaubigung durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland (oder die eines anderen EU-Landes) oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland sowie gegebenenfalls einer Echtheitsbestätigung.
- (5) Sind Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einer Person beglaubigt ist, die als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer vereidigt ist. Im Zweifel darf die RWTH Aachen eine Übersetzerin bzw. einen Übersetzer ihrer Wahl bestimmen. Die Unkosten für eine Beglaubigung oder Übersetzung tragen in jedem Fall die Bewerberinnen bzw. Bewerber.
- (6) Für die Einreichung eines Antrags auf Einschreibung zum Zweck einer Promotion sowie für die Einschreibung gelten die Fristen in der Einschreibeordnung der RWTH.

§ 21

Auswahl internationalen Studienbewerberinnen und –bewerber für die Zulassung zur Promotion

- (1) Zum Promotionsstudium werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, denen der zuständige Promotionsausschuss nach Prüfung der formalen und der fachlichen Eignung die Voraussetzungen zur Promotion zuerkennt. Die Zuerkennung kann mit Auflagen verbunden sein, die im Laufe des Promotionsstudiums zu erfüllen sind.
- (2) Eine Einschreibung zum Promotionsstudium erfolgt für maximal 12 Semester. Studierende, die über 12 Semester hinaus weiterhin für das Promotionsstudium eingeschrieben sein möchten, müssen nach Ablauf des 12. Semesters eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Verlängerung des Studiums um ein weiteres Semester befürwortet wird. Eine solche Bescheinigung ist für jedes weitere Semester vorzulegen.

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie zur Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber an der RWTH Aachen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Die Richtlinie zur Zulassung von internationalen Studienbewerberinnen und -bewerber an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule in der Fassung vom 07.10.2013 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2013/092) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 03.04.2018

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven